

# **BGer 9C\_158/2022 vom 14. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_158\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_158_2022)

FR: TF 9C\_158/2022 du 14 septembre 2022

IT: TF 9C\_158/2022 del 14 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Im angefochtenen Urteil werden die rechtlichen Grundlagen für einen Rentenanspruch (Art. 7 f. ATSG; Art. 4 Abs. 1 IVG ; vgl. auch Art. 28 IVG in der hier anwendbaren, bis Ende 2021 geltenden Fassung), für die rückwirkende Aufhebung resp. Herabsetzung einer Invalidenrente ( Art. 17 Abs. 1 ATSG in der hier anwendbaren, bis Ende 2021 geltenden Fassung; Art. 88bis Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 77 IVV [SR 831.201]), für die Beurteilung der Beweiskraft eines medizinischen Gutachtens (insbesondere BGE 125 V 251 E. 3a und 3b/bb) und für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen ( Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG in der hier anwendbaren, bis Ende 2021 geltenden Fassung) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat nach einlässlicher Beweiswürdigung dem Gutachten der Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 31. Mai 2019 Beweiskraft zuerkannt. Gestützt darauf hat sie festgestellt, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich im Vergleich zum Zustand bei der Rentenbestätigung (2011) erheblich verbessert. Seit der Observation im Sommer 2016 liege keine relevante gesundheitliche Störung mehr vor. Dem Beschwerdeführer hätte die gesundheitliche Verbesserung bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit ohne Weiteres bewusst sein müssen; durch das Unterlassen einer entsprechenden Meldung habe er seine Meldepflicht zumindest grobfahrlässig verletzt. Folglich hat das kantonale Gericht sowohl die rückwirkende Rentenaufhebung als auch die Rückforderung von Fr. 50'033.- bestätigt.

### **E. 3.2**

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, hält nicht stand. Die IV-Stelle teilte ihm resp. seinem Rechtsvertreter bereits am 2. Juli und 17. Dezember 2018 mit, dass eine medizinische Begutachtung in mehr als zwei Disziplinen vorgesehen war. Daher hat das kantonale Gericht die erstmals in der vorinstanzlichen Beschwerde vom 14. September 2020 erhobene Rüge einer Verletzung von Art. 72bis IVV (in der hier anwendbaren, bis

Ende 2021 geltenden Fassung) zu Recht als verspätet betrachtet (vgl. Urteil 9C\_344/2020 vom 22. Februar 2021 E. 5.2). Sodann befasste sich der psychiatrische Experte insbesondere mit den aktenkundigen medizinischen Einschätzungen und den Ergebnissen der Observation. Er legte nachvollziehbar dar, weshalb er trotz kurzer und schwieriger Kontakte mit dem Beschwerdeführer daraus relevante Befunde und Beobachtungen erheben konnte. Der Umstand, dass der psychiatrische Experte u.a. auf seinen Erfahrungshintergrund verwies, lässt weder auf Befangenheit noch auf den Anschein einer solchen schliessen; der entsprechende, nicht näher substantiierte Vorwurf ist unbegründet. Im Übrigen erschöpfen sich die Ausführungen des Beschwerdeführers auf weiten Strecken in appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, worauf nicht weiter einzugehen ist. Das Gutachten der Klinik B. \_\_\_\_\_ genügt den Anforderungen an die Beweiskraft ( BGE 140 V 193 E. 3.2; 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten beruhen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die Feststellungen betreffend den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht auf einer Rechtsverletzung. Sie sind auch nicht offensichtlich unrichtig, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleiben (vgl. vorangehende E. 1). Die vorinstanzlich bejahte Meldepflichtverletzung wird nicht substantiiert bestritten; diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich. Damit bleibt es bei der rückwirkenden Rentenaufhebung. Bei diesem Ergebnis bringt der Beschwerdeführer nichts gegen die Rückerstattungspflicht vor.

### **E. 3.4**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid erledigt wird.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.